



# Recht am eigenen Bild: Worauf ist zu achten?

## Merkblatt für Vereine und Verbände

Quelle: Keystone-SDA

### Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen gelten?

Das «Recht am eigenen Bild» und somit die Aufnahme und Veröffentlichung von Bildern, die Personen zeigen, wird einerseits durch den Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Zudem schützt das Datenschutzgesetz (DSG) Abbildungen von Personen gegebenenfalls als Personendaten.

Die Nutzung von Bildern, unabhängig davon, ob sie Personen darstellen oder nicht, unterliegt ferner dem Urheberrechtsgesetz, welches das geistige Eigentum der Fotograf\*in an den Aufnahmen regelt.

### Was fällt unter das Recht am eigenen Bild?

Das Recht am eigenen Bild umfasst das Recht einer Person, zu entscheiden, ob und in welcher Form ihr Bild aufgenommen und veröffentlicht wird, und schützt somit das Selbstbestimmungsrecht der abgebildeten Person. Dies gilt sowohl bei Fotos als auch bei Videos und Livestreams oder anderen (digitalen oder analogen) Darstellungen. Die Art der Aufnahme kann jedoch die Erkennbarkeit der Personen beeinflussen: Bei einem Livestream ohne Replay ist es weniger wahrscheinlich, dass eine Person in der Menge, die nur kurz gefilmt wird, erkannt wird, wodurch der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte weniger schwer wiegt. Dasselbe gilt für Gruppenaufnahmen.

Datenschutzrechtlich gelten alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, als Personendaten, einschliesslich des Bildes und der Stimme. Bilder gelten somit als Personendaten, sobald die abgebildeten Personen identifizierbar sind.

### Voraussetzungen für die Aufnahme und Veröffentlichung von Bildern

#### Wann benötige ich eine Einwilligung der betroffenen Personen?

Die betroffene Person muss über die Aufnahme von Fotos grundsätzlich immer informiert werden, wenn sie darauf identifizierbar ist. Eine Einwilligung für die Aufnahme und die Veröffentlichung von Bildern ist zudem immer dann erforderlich, wenn eine Person erkennbar abgebildet ist und kein anderer Rechtfertigungsgrund vorliegt. Dies betrifft sowohl Gruppenfotos als auch Einzelaufnahmen.

#### Beispiel

Bei einem Mannschaftsfoto des SC Mellan, auf dem die Spieler\*innen erkennbar sind, muss der Verein sicherstellen, dass alle Spieler\*innen mit der Veröffentlichung des Fotos einverstanden sind, z.B. im Club-Magazin, auf der Website oder auf Social Media.

#### Wann kann auf eine Einwilligung verzichtet werden?

Generell kann auf eine Einwilligung verzichtet werden, wenn die abgebildeten Personen nicht identifizierbar sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Personen klein abgebildet sind (z.B. Aufnahmen im Stadion aus grosser Entfernung) oder wenn das Gesicht und andere identifizierende Merkmale (inkl. Rückennummern) nicht erkennbar sind.

Ebenfalls ohne Einwilligung der betroffenen Personen kann ein Bild aufgenommen und veröffentlicht werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht, was häufig bei Berichterstattungen über Sportanlässe oder Medienberichten der Fall ist, sofern die journalistische Sorgfaltspflicht eingehalten wird. Hingegen ist ein überwiegendes Interesse des Vereins nie anzunehmen bei der Verwendung von Fotos zu Werbezwecken, weshalb dazu immer eine Einwilligung erforderlich ist.

Bei Fotos von Einzelpersonen sollte ein überwiegendes Interesse generell mit Zurückhaltung bejaht werden. Im Zweifel empfiehlt sich die Einholung der Einwilligung.

### **Öffentliche Veranstaltung vs. private Veranstaltung**

Wird ein Bild oder Video bei einer öffentlichen Veranstaltung aufgenommen (d.h. eine Veranstaltung, die für jede Person frei zugänglich ist, z.B. auf der Strasse oder in einem städtischen Park) und sind die abgebildeten Zuschauer\*innen nur zufällig als «Beiwerk» (z.B. Passant\*innen) zu sehen, müssen diese nicht über die Aufnahme informiert werden, und es ist keine Einwilligung für die Nutzung des Fotos erforderlich. Auf Verlangen müssen diese Fotos jedoch gelöscht oder deren Veröffentlichung unterlassen werden.

Werden Fotos oder Videos bei nicht öffentlich zugänglichen Veranstaltungen aufgenommen, muss der Veranstalter die anwesenden Personen (Zuschauer\*innen und Sportler\*innen) darüber informieren, dass Aufnahmen gemacht werden, auf welchen die Personen allenfalls erkennbar sind. Dies kann z.B. im Rahmen der Anmeldung oder beim Ticketkauf gemacht werden.

### **Form der Einwilligung**

Damit eine Einwilligung rechtsgültig ist, muss die betroffene Person angemessen informiert werden, wie ihr Bild verwendet wird (wer die Aufnahme macht, für wen, ob und wo das Bild veröffentlicht wird, auf welchen Medien usw.). Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen, und es sollte – wenn möglich und zumutbar – den abgebildeten Personen die Möglichkeit gegeben werden, die Bilder einzusehen, bevor sie zustimmen.

Die Einwilligung muss nicht unbedingt schriftlich erteilt werden, sie kann auch mündlich oder konkulent (z.B. durch ausdrückliches Posieren für ein Foto) erfolgen. Eine Möglichkeit ist auch, darüber zu informieren, dass bei einer Veranstaltung Fotos gemacht werden, mit der Möglichkeit, dies abzulehnen. Für die kommerzielle Nutzung oder die Veröffentlichung auf öffentlichen Kanälen (Social Media, Merchandising, Website) ist jedoch eine schriftliche Einwilligung empfehlenswert. Diese kann auch in allgemeiner Form, z.B. durch das Ausfüllen eines Formulars (auch Anklicken in einem Online-Formular) oder durch den Verweis auf AGB (in denen festgelegt wird, dass der Ticketkauf als Einwilligung gilt), erfolgen.

### **Kann die Einwilligung widerrufen werden?**

Eine einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, was zur Folge hat, dass die Veröffentlichung nicht mehr zulässig ist. Verursacht der Widerruf finanziellen Schaden (z.B. bei bereits gedruckten Jahreskalendern des Sportvereins für Sponsor\*innen), kann die betroffene Person verpflichtet werden, einen Teil des Schadens zu übernehmen.

### **Was ist mit Minderjährigen?**

Kinder geniessen einen höheren Schutz der Persönlichkeit. Daher sollte die Zustimmung zur Veröffentlichung von Bildern immer eingeholt werden. Urteilsfähige Minderjährige erteilen die Einwilligung selbst, bei jüngeren Kindern wird sie vom gesetzlichen Vertreter (i.d.R. die Eltern) erteilt, weil Kinder selbst nicht rechtsgültig einwilligen können. Es gibt keine absolute Altersangabe für die Urteilsfähigkeit, grundsätzlich ist ein Kind urteilsfähig, wenn es die Folgen seiner Einwilligung abschätzen kann (üblicherweise mit ungefähr 15 Jahren).

#### **Beispiel**

Bei der Anmeldung zu einem Jugendturnier legt der SC Mellan ein Einwilligungsformular bei, das die Eltern unterschreiben können, um die Verwendung von Fotos ihrer Kinder zum Zweck der Werbung für den Verein zu erlauben.

### **Nutzung von Bildern aus Bild- und Videoarchive**

Die oben genannten Regeln gelten auch für ältere Bilder oder Videos aus Bildarchiven. Vor deren Veröffentlichung sollte geklärt werden, wer auf den Bildern zu sehen ist und ob eine Einwilligung zur Veröffentlichung vorliegt oder andere Rechtfertigungsgründe bestehen. Falls nicht, sollte die Person um ihre Zustimmung gebeten werden, sofern dies noch möglich ist.

#### **Beispiel**

Der SC Mellan plant, das 100-jährige Bestehen des Vereins zu feiern und möchte ein 100 Jahre altes Foto veröffentlichen. Da alle abgebildeten Personen verstorben sind, kann das Foto ohne Zustimmung veröffentlicht werden, da der Persönlichkeitsschutz nur bis zum Tod gilt.

Personendaten, einschliesslich Bilder, dürfen nur so lange aufbewahrt bzw. gespeichert werden, wie eine Rechtfertigung für die Speicherung vorliegt. Deswegen muss ein Interesse an der Aufbewahrung nachgewiesen werden können – z.B. zwecks Dokumentation der Vereinsgründung/-geschichte. Bei der Speicherung und Archivierung sollten die Datenschutzprinzipien, insbesondere die Datensicherheit, gewährleistet sein, sodass die Bilder sicher gespeichert und unberechtigten Dritten nicht zugänglich sind.

## Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe von personenbezogenen Bildern an Dritte unterliegt den Datenschutzbestimmungen. Die betroffenen Personen sollten vor oder nachträglich informiert werden, dass ihre Bilder weitergegeben werden, sowie an wen (es genügt, die Kategorien der Empfänger\*in zu nennen) und zu welchem Zweck.

## Brauche ich eine Einwilligung gemäss Urheberrecht?

Um Fotos oder Videos nutzen zu dürfen, die von einer anderen Person aufgenommen worden sind, braucht es grundsätzlich immer die Erlaubnis des Urhebers (z.B. Fotograf\*in), und dies solange der Urheberrechtsschutz nicht abgelaufen ist (je nach Art des Bildes 50 Jahre ab Herstellung oder 70 Jahre ab Tod der Fotograf\*in).

Die Nutzung von Aufnahmen und die Übertragung der Urheberrechte sollte, wo möglich, vertraglich mit der Fotograf\*in geregelt werden.

## Rechtsfolgen und Risiken bei Verstössen

Werden Bilder ohne Einwilligung oder ohne überwiegendes öffentliches oder privates Interesse aufgenommen oder veröffentlicht, können die betroffenen Personen ihr Recht auf Löschung beim Verantwortlichen geltend machen. Sie können auch rechtliche Schritte einleiten, einschliesslich Unterlassungsansprüche und Schadenersatzforderungen geltend machen. Die Haftung liegt primär bei der natürlichen oder juristischen Person, die über den Zweck und die Mittel der Bildverwendung entschieden hat (z.B. ein Verein, der das Bild auf seinen Social Media veröffentlicht hat).

Um sich gegen Verstösse abzusichern, empfiehlt es sich für Vereine, klare Richtlinien zum Umgang mit Fotos, Videos etc. sowie zur Einholung von Einwilligungen zu erstellen und ihre (zuständigen) Mitglieder oder Mitarbeiter\*innen entsprechend zu schulen.

(EY Law, 3. Oktober 2025)



### Ihr Ey Sports Desk

Dr. Vassilios Koutsogiannakis, LL.M.  
Head of Sports Law, Zürich  
Telefon +41 58 286 32 52  
vassilios.koutsogiannakis@ch.ey.com



### Autor\*innen

Andreas Jaeggi, Attorney-at-law, LL.M.  
Head Digital Law Switzerland  
Telefon +41 58 286 62 70  
andreas.jaeggi@ch.ey.com



Martina Viviani, Attorney-at-law  
Manager Digital Law  
Telefon +41 58 286 44 31  
martina.viviani@ch.ey.com

## Main National Partners



## Premium Partners

